

## Gegenüberstellung des § 3 und des § 15 der Satzung der PORR AG

	Alte Fassung		Neue Fassung
	§ 3 Veröffentlichungen		§ 3 Veröffentlichungen [UNVERÄNDERT]
(1)	Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung".	(1)	Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI).
(2)	Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.	(2)	Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. [UNVERÄNDERT]
	§ 15 Einberufung	Eir	§ 15 nberufung, Ort, virtuelle Hauptversammlung
(1)	Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, durch den Vorsitzenden des Vorstands, durch den Aufsichtsrat oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.	(1)	Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, durch den Vorsitzenden des Vorstands, durch den Aufsichtsrat oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. [UNVERÄNDERT]
(2)	Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebstätten, am Sitz einer inländischen Konzerngesellschaft oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.	(2)	Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebstätten, am Sitz einer inländischen Konzerngesellschaft oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
(3)	Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung	(3)	Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt

(4)	Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.	(4)	Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung bzw. den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.
(5)	Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.	(5)	Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen und insbesondere auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen.
		(6)	Der Vorstand ist ermächtigt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. Dezember 2028 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, abgehalten und durchgeführt wird. Die Bestimmungen der Absätze (6) bis (15) des § 15 der Satzung sind bis 31. Dezember 2028 befristet.
		(7)	Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer als moderierte virtuelle Hauptversammlung, durchgeführt wird. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
		(8)	Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ zu treffen.
		(9)	Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung notwendig sind.
		(10)	In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.

(11) Die Durchführung einer moderierten virtuellen Hauptversammlung erfolgt nach Maßgabe von § 3 VirtGesG und den Bestimmungen der Die moderierte virtuelle Satzung. Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Der Vorstand kann beschließen, die virtuelle Hauptversammlung öffentlich zu übertragen. (12) Die Aktionäre haben während der moderierten virtuellen Hauptversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation, z.B. per E-Mail, zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär von dem Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können. (13) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, z.B. E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum dritten Werktag, oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn einer einfachen virtuellen oder moderierten virtuellen Hauptversammlung Fragen und Beschlussanträge die Gesellschaft übermitteln können. Die auf Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der virtuellen Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen. (14) Bei allen Abstimmungen in der moderierten virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten entweder (i) eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, oder (ii) den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt Hauptversammlung auf elektronischem Weg beispielsweise per E-Mail - abgeben können.

Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung im vorgenannten Sinn überlassen.
(15) Die Gesellschaft stellt bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten den Aktionären zumindest zwei besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. Dabei handelt es sich um dafür geeignete und von der Gesellschaft unabhängige Personen, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.